



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

Die besten sieben Steuertipps zum Jahresende	2
Abschaffung Eigenmietwert – Und jetzt?	2
Steuererhöhung für Vorsorge-Kapitalauszahlungen?	3
Betreibung auf Konkurs	4
Säule 3a: Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit	4
Feiertage: Wer hat Anspruch auf bezahlte freie Tage?	5

Die besten sieben Steuertipps zum Jahresende

Wer jetzt noch handelt, kann sich bis zum Jahresende mit sieben Steuergeschenken selber eine Freude machen. Hier die Geschenkvorschlge:

1. Sofern Sie eine nachgewiesene Beitragslcke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid) knnen Sie noch bis zum Jahresende Einkufe leisten, welche vollumfnglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden knnen.
2. Sule 3a: Der Maximalbetrag fr dieses Jahr betrgt fr Angestellte (Ehemann und Ehefrau falls fr beide zutreffend) je CHF 7'258 und fr Selbstndigerwerbende CHF 36'288. Solche Einzahlungen sind vollumfnglich steuerlich absetzbar und mssen sptestens mit Valuta 31.12. bei der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben sein.
3. Spenden: Spenden knnen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern die bedachte Organisation unbestritten gemeinntzig ttig und deswegen steuerbefreit ist. Je nach Kanton sind 10 – 20 % des steuerbaren Einkommens als Spenden abzugsfhig.
4. Krankheitskosten: Sofern solche ungedeckten Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (in der Regel = 5 % des Nettoeinkommens) bersteigen, knnen Sie steuerlich geltend gemacht werden. Aus steuerlichen Grnden (Selbstbehalt!) sollten Sie darauf achten, dass die Rechnungen alle in der gleichen Periode bezahlt werden, weil steuerlich in der Regel das Zahlungsdatum massgebend ist.
5. Liegenschaftsunterhalt: Sofern die in diesem Jahr ausgefhrten Unterhaltsarbeiten die Unterhaltspauschale bersteigen, so empfiehlt es sich, die noch ausstehenden Handwerker-Rechnungen bis zum 31.12. zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im nchsten

Jahr mglicherweise durch die (hhere) Pauschale abgegolten und knnen somit nicht zustzlich geltend gemacht werden.

6. Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Der genannte Stichtag entscheidet, in welchem Kanton man fr das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Allenfalls lohnt es sich somit, mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zu warten.
7. Falls Sie nchstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich allenfalls das Sule 3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn fr die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalbezge eines Kalenderjahres zusammengezhlt. Aufgrund der progressiven Tarife fhrt dies in der Regel zu einer hheren Steuerbelastung.



Abschaffung Eigenmietwert – Und jetzt?

Es ist noch unbekannt, per wann der Eigenmietwert abgeschafft wird. Es wird mit einem Umsetzungszeitraum von mindestens zwei Jahren gerechnet. Somit entfllt der Eigenmietwert frhestens ab 1.1.2028. Gleichzeitig mssen die sogenannten „Zweitliegenschaften-Kantone“ (Graubnden, Wallis, Tessin usw.) entscheiden, ob und wie sie die mgliche Objektsteuer auf Zweit-Liegenschaften erheben wollen.

Der Wegfall Eigenmietwert zieht einen Rattenschwanz von Folgen nach sich:

1. Abschaffung Eigenmietwert auf selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnort (Erst-Liegenschaften).
2. Abschaffung Eigenmietwert auf selbstgenutztem Wohneigentum am Ferienort (Zweit-Liegenschaften).
3. Mögliche Einführung einer Objektsteuer auf Zweit-Liegenschaften.
4. Steuerabzüge für Unterhaltskosten auf selbstgenutzten Wohnobjekten fallen weg.
5. Investitionen in Energiesparmassnahmen sind bei der direkten Bundessteuer nicht mehr abzugsfähig. Die Kantone können diesen Abzug bis längstens 2050 weiterhin vorsehen.
6. Schuldzinsen: Generell gilt: Wer über keine steuerbaren Mieterträge aus vermieteten Liegenschaften verfügt, kann keinerlei Schuldzinsen mehr abziehen. Mit dem Systemwechsel sind Schuldzinsen noch in folgenden Fällen (begrenzt) abziehbar:
 - Ersterwerberabzug:
Steuerpflichtige, die erstmals ein Eigenheim erwerben, können im ersten Steuerjahr nach Erwerb maximal CHF 10'000 (Ehepaare) bzw. CHF 5'000 (Übrige) abziehen. Dieser Abzug reduziert sich jährlich um 10 % und endet somit längstens nach 10 Jahren.
 - Quotal-restriktiver Abzug bei vermieteten Liegenschaften:
Private Schuldzinsen können nur noch im Umfang der Quote des vermieteten unbeweglichen Vermögens abgezogen werden. Ausschlaggebend ist das Verhältnis zwischen vermieteten Liegenschaften und dem gesamten Vermögen. Anhand dieser Quote wird der Schuldzinsabzug

ermittelt. Beispiel: Total Bruttovermögen CHF 1'500'000 (100 %), Steuerwert vermietete Liegenschaft CHF 900'000 (60 %), bezahlte Schuldzinsen insgesamt CHF 12'000: Es können somit 60 % der gesamten Schuldzinsen, also CHF 7'200 (60 % von CHF 12'000) abgezogen werden. Dafür sind die Mietzinseinnahmen unverändert zu versteuern.

Daraus ergeben sich folgende Steuertipps::

1. Geplante grössere Unterhaltskosten (Sanierungen, Instandstellungen usw.) bis zum Systemwechsel (evt. bis 31.12.2027) ausführen.
2. Schuldensituation (Amortisationen, Laufzeiten usw.) überprüfen, da bei Systemwechsel (evt. ab 1.1.2028) kein Abzug mehr möglich.
3. Persönliche Steuerberatung: Die Auswirkungen hängen von der persönlichen Vermögens- und Schuldenstruktur ab. Eine weit-sichtige Planung kann Nachteile vermeiden und Vorteile generieren.



Steuererhöhung für Vorsorge-Kapitalauszahlungen?

Die geplante Tarifierhöhung betrifft ausschliesslich die direkte Bundessteuer. Die Kantone sind unverändert frei in der Ansetzung des Tarifes. Neu wird ein einheitlicher Tarif für verheiratete und ledige Steuerpflichtige angewandt. Auch un-

ter dem alten Recht angesparte Vorsorgekapitalien werden zum neuen Tarif besteuert, was von den Gegnern der Vorlage als besonders stossend taxiert wird. Rentenbezüge sind von der Vorlage nicht betroffen, sie werden unverändert mit der ordentlichen Einkommenssteuer abgerechnet. Falls das Parlament den Vorschlägen des Bundesrats folgt und kein Referendum ergriffen wird, ist eine Anpassung frühestens ab 1.1.2028 realistisch.

Konkret sind folgende Anpassungen geplant:

Kapitalbezüge aus der Vorsorge (2. Säule / Säule 3a) werden unverändert gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Bei Eheleuten findet neu keine Zusammenrechnung von Kapitalauszahlungen im gleichen Steuerjahr mehr statt. Kapitalbezüge bis zu einem Betrag von CHF 100'000 pro Jahr werden zum bisherigen Steuersatz von Verheirateten abgerechnet. Das sind die positiven Auswirkungen der Anpassung. Negativ ist dagegen: Kapitalleistungen über CHF 100'000 werden spürbar höher besteuert als bisher: Der aktuelle Maximalsatz bei der Bundessteuer beträgt 2.3 Prozent. Neu gelangt ein maximaler Steuersatz von 11.5 Prozent zur Anwendung (bei Kapitalbezügen höher als CHF 10 Mio.)!

Möglichkeiten zur Steueroptimierung:

1. Bei grösseren Kapitalbezügen: Es empfiehlt sich, abzuklären, ob ein vorzeitiger (Teil-)Bezug vor Inkrafttreten der Vorlage möglich und ratsam ist. Vorzeitige Bezüge sind u.a. möglich im Rahmen von Teilpensionierungen oder für selbstbewohntes Wohneigentum (Kauf oder Amortisation von Hypotheken).
2. Eheleute: Kapitalbezüge von Eheleuten im gleichen Jahr werden für die Tarifprogression neu nicht mehr zusammengerechnet, was generell vorteilhaft ist. Mit einer guten Steuerplanung können dabei zusätzliche Vorteile generiert werden.

3. Säule 3a: Kapitalbezüge bis CHF 100'000 im Jahr erfahren keine Tarifierhöhung. Es empfiehlt sich daher unverändert, mehrere Säule 3a-Konti zu führen. Im besten Fall ist dann keines der Konti höher als CHF 100'000 und die Bezüge bzw. Kontoauflösungen finden in verschiedenen Steuerjahren statt.

Betreibung auf Konkurs

Am 1. Januar 2025 ist im Schweizer Betreibungsrecht eine wesentliche Änderung in Kraft getreten. Die bisherige Möglichkeit, Steuern und Abgaben ausschliesslich über die Betreibung auf Pfändung einzuziehen, wird aufgehoben. Stattdessen wird nun die Betreibung auf Konkurs für alle im Handelsregister eingetragenen Schuldner eingeführt. Somit werden ab 2025 eingeleitete Betreibungen auf Konkursverfahren fortgesetzt. Diese Änderung betrifft alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen und Einzelpersonen. Die Anpassung im Gesetz soll zu einer effizienteren Durchsetzung von Forderungen führen.



Säule 3a: Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit

Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Somit können

erstmalig ab dem Jahr 2026 nachträgliche Einzahlungen in die Säule 3a für verpasste oder unvollständige Einzahlungen ab dem Jahr 2025 geleistet werden. Achtung: Es kann nur eine nachträgliche Einzahlung pro Jahr vorgenommen werden und zwar höchstens in der Höhe des kleinen Maximalbeitrags (Stand 2025: CHF 7'258). Zudem muss man im Jahr der Einzahlung als auch im Jahr, für das man sich einkaufen will, über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen. Einkäufe sind ferner ausgeschlossen, wenn ein Bezug der Altersleistungen nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3 getätigt wurde.

Ein Praxisbeispiel:

Frau Müller hat in den Jahren 2025, 2026 und 2027 aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nicht den vollen 3a-Beitrag geleistet. Die Lücken betragen: 5'000 Franken (2025), 4'500 Franken (2026), 3'000 Franken (2027). Im Jahr 2028 möchte Frau Müller diese Lücken schliessen. Sie hat bereits den Maximalbetrag für 2028 eingezahlt. Zusätzlich kann sie nun einen Einkauf tätigen. Der maximale Einkaufsbetrag ist auf 7'258 Franken (Stand 2025) begrenzt. Frau Müller entscheidet sich, die Lücke aus 2025 vollständig zu schliessen und den Rest für 2026 zu verwenden. Sie kauft also 7'258 Franken ein, wovon 5'000 Franken die Lücke von 2025 decken und 2'258 Franken einen Teil der Lücke von 2026 schliessen.

Feiertage: Wer hat Anspruch auf bezahlte freie Tage?

In der Schweiz ist der 1. August der einzige Feiertag, der für alle gesetzlich geregelt ist. Die restlichen Feiertage werden von den Kantonen bestimmt und variieren zwischen 8 und 15 pro Jahr. An diesen Tagen haben Arbeitnehmende normalerweise frei, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern Arbeit. Fällt ein Feiertag auf einen Arbeitstag, muss der Lohn weitergezahlt werden.

Homeoffice: Auch im Homeoffice gelten die Feiertagsregeln. Feiertage, die auf reguläre Arbeitstage fallen, sind bezahlt und frei, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

Ferien: Feiertage, die in die Ferien fallen, werden nicht als Ferientage gezählt. Arbeitnehmende haben Anspruch auf einen zusätzlichen Ferientag. Dies gilt allerdings nur für Feiertage, die auf einen Werktag fallen.

Teilzeit: Für Teilzeitmitarbeitende mit festen Arbeitstagen gilt: Fällt ein Feiertag auf einen dieser Tage, haben sie frei und erhalten Lohn. Bei flexiblen Arbeitstagen wird der Feiertagsanspruch anteilmässig berechnet (z. B. bei 50 % Arbeitspensum: Anspruch auf 5 Feiertage bei 10 Feiertagen im Jahr).

Stundenlohn: Mitarbeitende im Stundenlohn haben normalerweise keinen Anspruch auf bezahlte Feiertage. Stattdessen wird oft ein Zuschlag von ca. 3,2 % auf den Bruttolohn ausbezahlt, um Feiertage auszugleichen.

Um alle Mitarbeitenden gleich zu behandeln, gibt es Modelle wie Jahresarbeitszeit, Vertrauensarbeitszeit oder Arbeitszeitkonten. Diese sorgen dafür, dass Feiertage flexibel gehandhabt oder als Zeitguthaben verbucht werden können, unabhängig von Arbeitszeitmodellen.



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine Fachperson.